

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
--

Referenzberuf: Maschinen- und Anlagenführer/-in, Schwerpunkt Metall- und Kunststofftechnik¹
--

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.
<input type="checkbox"/>	BBP 1: Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 5)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Werkstoffe identifizieren und nach Verwendungszweck unterscheiden b) Betriebs- und Hilfsstoffe unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften auswählen und verwenden
<input type="checkbox"/>	BBP 2: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Nr. 6)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Informationen beschaffen, aufbereiten und bewerten b) technische Unterlagen und Grundbegriffe der Normung anwenden c) Skizzen erstellen d) produktionstechnische Daten nutzen, Arbeitsergebnisse dokumentieren e) betriebliche Vorschriften beachten f) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden g) Daten eingeben, sichern und pflegen, Vorschriften zum Datenschutz beachten
<input type="checkbox"/>	BBP 3: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 7)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele im eigenen Arbeitsbereich festlegen b) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge auswählen c) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 647), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 151) geändert worden ist.

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Prüfen (§ 4 Nr. 8)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Prüfverfahren und -mittel nach Verwendungszweck auswählen b) Prüfungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Toleranzen durchführen c) Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten d) Korrekturmaßnahmen einleiten
<input type="checkbox"/>	BBP 5: Branchenspezifische Fertigungstechniken (§ 4 Nr. 9)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) manuelle und maschinelle Fertigungstechniken unterscheiden und auswählen b) branchenspezifische Fertigungstechniken anwenden c) Werkstoffe auswählen und nach technischen Unterlagen bearbeiten d) Arbeitsergebnisse prüfen, dokumentieren und bewerten
<input type="checkbox"/>	BBP 6: Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Nr. 10)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Methoden des Steuerns und Regeln unterscheiden b) Überwachungseinrichtungen nach Aufbau und Funktion unterscheiden
<input type="checkbox"/>	BBP 7: Einrichten und Bedienen von Produktionsanlagen (§ 4 Nr. 11)	<input type="checkbox"/>	Produktionsmaschinen und -anlagen hinsichtlich der Funktion und des Einsatzes unterscheiden
<input type="checkbox"/>	BBP 8: Steuern des Materialflusses (§ 4 Nr. 12)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Produkte transportieren und lagern b) Wert- und Reststoffe sammeln, trennen und lagern
<input type="checkbox"/>	BBP 9: Warten und Inspizieren von Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 13)	<input type="checkbox"/>	Werkzeuge, Maschinen und Anlagen nach Vorgaben kontrollieren und warten
<input type="checkbox"/>	BBP 10: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 14)	<input type="checkbox"/>	Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden

**Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt
„Metall- und Kunststofftechnik“**

BBP des Schwerpunkts		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.
<input type="checkbox"/>	BBP 1: Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 5)	<input type="checkbox"/> a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und handhaben <input type="checkbox"/> b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, nach Vorschriften einsetzen und fachgerecht entsorgen
<input type="checkbox"/>	BBP 2: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 7)	<input type="checkbox"/> a) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen <input type="checkbox"/> b) Arbeitsabläufe mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen <input type="checkbox"/> c) Werkzeuge und Materialien auswählen
<input type="checkbox"/>	BBP 3: Branchenspezifische Fertigungstechniken (§ 4 Nr. 9)	<input type="checkbox"/> a) Anforderungen an die zu fertigenden Produkte berücksichtigen <input type="checkbox"/> b) Bauteile, insbesondere durch Fügen, Spanen und Umformen, herstellen <input type="checkbox"/> c) Baugruppen nach technischen Unterlagen montieren und demontieren <input type="checkbox"/> d) Maß-, Form- und Lagetoleranzen sowie Oberflächenbeschaffenheit zuordnen <input type="checkbox"/> e) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren, der Werkstoffe und der Schneidengeometrie auswählen sowie Technologiedaten ermitteln und einstellen
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Nr. 10)	<input type="checkbox"/> Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften bedienen
<input type="checkbox"/>	BBP 5: Einrichten und Bedienen von Produktionsanlagen (§ 4 Nr. 11)	<input type="checkbox"/> a) Produktionsmaschinen und -anlagen nach Vorgaben rüsten und umrüsten <input type="checkbox"/> b) Prozessdaten einstellen und optimieren <input type="checkbox"/> c) Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen in Betrieb nehmen <input type="checkbox"/> d) Produktionsprozesse nach Verfahrensparametern überwachen

BBP des Schwerpunkts		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.
		<input type="checkbox"/> e) Störungen und Abweichungen sowie deren Ursachen feststellen, beseitigen und Beseitigung veranlassen <input type="checkbox"/> f) Arbeits- und Bewegungsabläufe im Arbeitsbereich optimieren <input type="checkbox"/> g) Produktionsabläufe durch Eingriff in die Prozesskette sichern <input type="checkbox"/> h) Maschinen und Anlagen übergeben, dabei über Produktionsprozess, Produktionsstand sowie Veränderungen im Produktionsablauf informieren, Übergabe dokumentieren
<input type="checkbox"/>	BBP 6: Steuern des Materialflusses (§ 4 Nr. 12)	<input type="checkbox"/> a) Materialfluss im eigenen Arbeitsbereich überwachen und sicherstellen <input type="checkbox"/> b) Störungen im Materialfluss feststellen und beseitigen, Materialfluss optimieren
<input type="checkbox"/>	BBP 7: Warten und Inspizieren von Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 13)	<input type="checkbox"/> a) Betriebsbereitschaft durch Warten und Inspizieren sicherstellen <input type="checkbox"/> b) Verschleißteile austauschen und deren Austausch veranlassen <input type="checkbox"/> c) instand gesetzte Maschinen und Anlagen auf Betriebsbereitschaft prüfen und in Betrieb nehmen
<input type="checkbox"/>	BBP 8: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 14)	<input type="checkbox"/> a) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Korrekturmaßnahmen einleiten <input type="checkbox"/> b) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen <input type="checkbox"/> c) Arbeiten kundenorientiert durchführen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)

 Ort, Datum

 Unterschrift Antragsteller/-in